

Ermessenslenkende Weisung

AVGS-MAT

Aktenzeichen:
453.A – II – 1211.6

Datum:
25.09.2023

jobcenter 
Berlin Pankow



Inhalt

1. Einleitung	2
2. Grundsätze der Förderung	2
3. Mitzeichnungsbefugnisse im Jobcenter	2

1. Einleitung

Berufliche Entwicklung und erfolgreiche Arbeitsvermittlung sind grundlegende Ziele in der Vermittlungsarbeit. Um diesen Prozess zu unterstützen und Kund*innen auf ihrem Weg zum beruflichen Erfolg zu begleiten, wurde der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS-MAT gem. § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III) geschaffen.

Dieses Instrument, bietet eine wichtige Unterstützung für die Kund*innen des Jobcenters Berlin Pankow, indem es ihnen Zugang zu gezielten Qualifizierungsmaßnahmen, Coaching und individueller Beratung ermöglicht. Dadurch wird die Arbeitsplatzsuche erleichtert, die berufliche Integration gefördert und die Chancen auf eine erfolgreiche berufliche Zukunft gesteigert.

2. Grundsätze der Förderung

- Vor Ausgabe eines AVGS-MAT ist der Fördervorrang weiterer Förderinstrumente (insb. MAT-Vergabe) zu prüfen und zu dokumentieren. Es ist darzulegen, warum das Eingliederungsziel ausschließlich durch eine AVGS-MAT erreicht werden kann und somit Vorrang zu einer Vergabe-MAT oder bspw. FbW hat. Der AVGS-MAT umfasst nur ein Förderziel. Im Regelfall sollte der Fokus auf der schrittweisen Bearbeitung der Handlungsbedarfe liegen.
- Alle zur Erreichung des Ziels notwendigen Aktivitäten werden durch die IFK auf dem Gutschein konkret benannt, damit der Träger die passgenauen Maßnahmeinhalte umsetzen kann.
- Auf dem Gutschein ist die geplante Gesamtanzahl der Coachingstunden anzugeben, sowie die zeitliche Verteilung.
- Der AVGS-MAT ist zeitlich auf maximal 6 Wochen zu befristen.
- Der Gültigkeitsbereich des AVGS-MAT ist für die Auswahl des Maßnahmeträgers regional zu beschränken.

Hinweise:

Vor einer Folgeausstellung eines AVGS-MAT nach absolvierter AVGS-MAT Teilnahme ist zu prüfen und zu dokumentieren, ob die Gutscheinlösung nach wie vor als geeignete Form des Zugangs zu einer MAT angesehen wird und das Maßnahmeziel zeitnah erreicht werden kann.

In der Wahl des Maßnahmeträgers sind die Kund*innen frei. Die gE darf aufgrund ihrer Neutralitätspflicht und aus wettbewerbsrechtlichen Gründen keine bestimmten Maßnahmeträger empfehlen.

3. Mitzeichnungsbefugnisse im Jobcenter

Im Allgemeinen soll bei der Ausstellung des AVGS-MAT stets der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden. Dies soll auch durch eine Ausschöpfung der verschiedenen Förderinstrumente gewährleistet werden und somit sollte auch eine Mehrfachförderung der Kund*innen innerhalb kürzerer Zeit mit einem AVGS-MAT überprüft werden.

Die Mitzeichnung erfolgt anhand der nachfolgend aufgelisteten zwei Entscheidungskriterien und berücksichtigt damit sowohl die Gesamtzahl der Coachingstunden als auch die Anzahl der Förderungen pro Jahr (Zeitraum von 12 Monaten seit Ende der letzten Förderung). Die konkrete Ausgestaltung können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen.

Entscheidungskriterium	Entscheidungs- befugnis AV	Vorherige Mitzeichnung		
		TL	BL	LGF & BfdH /TV
Gesamtanzahl der Coachingstunden	bis 20 Stunden (ca. 1.400 Euro)	über 20 bis 50 Stunden bis ca. 3.500 Euro	über 50 bis 60 Stunden bis ca. 4.200 Euro	über 60 Stunden ab ca. 4.200 Euro
Anzahl der Förderun- gen mit AVGS- MAT Je Kund*in pro Jahr	die erste geplante Förderung	ab der 2. geplanten Förderung	ab der 3. geplanten Förderung	ab der 4. geplanten Förderung

Vfg.:

[REDACTED]

Hieb
Geschäftsführer

[REDACTED]